



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/50/109-2013

BETREFF

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung  
1960 geändert wird (26. StVO-Novelle); Stellungnahme

Bezug: BMVIT-161.001/0001-IV/ST5/2013

DATUM

29.10.2013

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

1. Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, dass dagegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

2. Es wird ersucht, auf die durch das Außerkrafttreten des Art 15 Abs 7 B-VG mit 1. Jänner 2014 erwartbaren negativen Auswirkungen auf die Verwaltungsökonomie Bedacht zu nehmen und das geplante Vorhaben auch zum Anlass zu nehmen, gegen den dadurch bedingten Mehraufwand entsprechende gesetzliche Vorkehrungen zu treffen:

Gemäß dem geltenden Art 15 Abs 7 B-VG haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen, wenn ein Akt der Vollziehung eines Landes in den Angelegenheiten der Art 11, 12, 14 Abs 2 und 3 und 14a Abs 3 und 4 für mehrere Länder wirksam werden soll. Das Nähere können die nach den Art 11, 12, 14 Abs 2 und 3 und 14a Abs 3 und 4 ergehenden Bundesgesetze regeln.

Für den Bereich der Straßenverkehrsordnung 1960 enthalten die §§ 59 Abs 3 und 64 Abs 4 StVO 1960 nähere Bestimmungen zum ersten Satz des Art 15 Abs 7 B-VG, nach denen in den Fällen von grenzüberschreitenden straßenpolizeilichen Maßnahmen und Vorhaben diejenige Landesregierung zuständig ist, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Partei ihren Wohnsitz hat (§ 59 Abs 3 StVO 1960) bzw in deren örtlichem Wirkungsbereich die Veranstaltung beginnt (§ 64 Abs 4 StVO 1960). Der auch für andere Bundesländer

Rechtswirkungen entfaltende Bescheid ist ungeachtet des hergestellten Einvernehmens zwischen den beteiligten Landesregierungen letztlich nur derjenigen Landesregierung zuzurechnen, die den Bescheid erlassen hat.

Art 15 Abs 7 B-VG tritt mit 1. Jänner 2014 außer Kraft. Dadurch verlieren auch die §§ 59 Abs 3 und 64 Abs 4 StVO 1960 ihre verfassungsrechtliche Deckung, was im Ergebnis bedeutet, dass etwa im Fall von grenzüberschreitenden Sportveranstaltungen (etwa der Österreich-Radrundfahrt) oder im Fall eines für mehrere Bundesländer geltenden Lenkverbots die Landesregierung eines jeden davon berührten Bundeslandes ein gesondertes Verfahren durchzuführen hat und der Antragsteller (Veranstalter) für die Durchführung seines Vorhabens, also in der gleichen Sache, bis zu neun Bescheide benötigt, die erst in ihrem Zusammenwirken einen "Gesamtbescheid" ergeben, sowie im Vergleich zur geltenden Rechtslage auch ein Vielfaches an Gebühren und Verwaltungsabgaben zu leisten hat. Gleiches gilt auch im Fall der Erteilung von grenzüberschreitenden Ausnahmen von Verkehrsverboten und Verkehrsbeschränkungen gemäß § 45 StVO 1960: Die bisher von den Landesregierungen gepflogene Vorgangsweise, die sich am § 64 Abs 4 StVO 1960 orientiert, stützt sich ausschließlich auf Art 15 Abs 7 B-VG und der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu. So hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9. Mai 1990, VwSlg 13.192, A/1990, ausgesprochen, dass "der Wortlaut des Art 15 Abs 7 B-VG erkennen (lässt), dass in einem solchen Fall EIN Akt der Vollziehung EINES Landes zu ergehen hat und dass EIN einvernehmlicher Bescheid zu erlassen ist [Anm: Hervorhebungen im Original] und nicht etwa zwei oder mehrere inhaltlich übereinstimmende Bescheide von zwei oder mehreren Landesregierungen (...), auch wenn keine einfachgesetzliche Bestimmung (wie etwa die erwähnten § 59 Abs 3 und § 64 Abs 4 StVO 1960) dies ausdrücklich anordnet." Gestützt auf diese Rechtsprechung zu Art 15 Abs 7 B-VG haben die Länder in der Vergangenheit E-Government-Lösungen zur ökonomischen Abwicklung von grenzüberschreitenden Vorhaben vor allem im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausnahmen gemäß § 45 StVO 1960 entwickelt. Durch den Entfall des Art 15 Abs 7 B-VG verliert diese Vorgehensweise ihre verfassungsrechtliche Deckung und werden die im Interesse einer effizienten Verfahrensabwicklung getätigten Aufwendungen frustriert.

Um diese negativen Konsequenzen des Außerkrafttretens des Art 15 Abs 7 B-VG mit 1. Jänner 2014 zu vermeiden – laut einer informellen Mitteilung des Bundeskanzleramts ist nicht geplant, den Art 15 Abs 7 B-VG mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2014 wieder in Kraft zu setzen –, wird dringend gefordert, für die Zeit nach dem 1. Jänner 2014 eine den §§ 59 Abs 3 und 64 Abs 4 StVO 1960 entsprechende und aus verfassungsrechtlicher Sicht einwandfreie gesetzliche Grundlage zu schaffen. Besonders vordringlich ist die Schaffung einer solchen verfassungsrechtlich einwandfreien gesetzlichen Grundlage jedoch in den Fällen des § 45 StVO 1960, zumal es sich bei diesen Verfahren geradezu um Massenverfahren handelt. Es wird daher vorgeschlagen, die §§ 59 Abs 3 und 64 Abs 4 StVO 1960 in

den Verfassungsrang zu heben und in den § 45 StVO die folgende Verfassungsbestimmung neu aufzunehmen:

"(2c)(Verfassungsbestimmung) Bezieht sich ein Antrag gemäß Abs 1, 2, 2a oder 2b auf Erteilung einer Ausnahme von einem Verbot gemäß § 42 Abs 1 und 2 auf zwei oder mehrere Bundesländer, so ist zur Erteilung der Bewilligung jene Landesregierung zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Fahrt beginnt, oder bei Fahrten aus dem Ausland diejenige Landesregierung, deren örtlicher Wirkungsbereich zuerst befahren wird. In all diesen Fällen ist das Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden Landesregierungen herzustellen."

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Landesamtsdirektor  
Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

**Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC

13. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC

14. Abteilung 6 Landesbaudirektion, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg zu do Zl 20624-VR23/26/8-2013, Intern